Beitragsordnung des ibug e.V.

1. Grundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins der jeweils gültigen Fassung. Die Beitragsordnung gilt für alle ordentlichen und Fördermitglieder nach § 3 der Satzung des ibug e.V. Die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sind in dieser Beitragsordnung geregelt, sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

2. Beitragsjahr

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Mitglieder, die dem Verein neu beitreten, entrichten im Eintrittsjahr den Beitrag für jeweils 1/12 pro Monat ihrer Mitgliedschaft. Der Monat, in dem das Mitglied dem Verein beigetreten ist, wird nicht mitgerechnet.

3. Höhe des Mitgliedsbeitrags:

 Ordentliche Mitglieder Mitgliedsbeitrag

mindestens 3,- € pro Monat

- Fördermitglieder

Natürliche Personen mindestens 5,- € pro Monat
Juristische Personen mindestens 10,- € pro Monat

4. Fälligkeit des Beitrages

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im 1. Quartal eines Jahres fällig. Abweichend hiervon kann eine monatliche oder quartalsweise Zahlung des anteiligen Beitrages vereinbart werden.

5. Beitragszahlung für neue Mitglieder

Neue Mitglieder entrichten ihren Beitrag innerhalb von 3 Monaten nach der Aufnahme, jedoch spätestens bis zum 20. Dezember.

6. Zahlweisen

- durch Überweisung auf das Vereinskonto des ibug e. V.

Deutsche Skatbank

IBAN: DE90 8306 5408 0004 1508 99

BIC: GENODEF1SLR

- durch Einzugsermächtigung mittels SEPA-Lastschriftmandat

7. Säumnis

 Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrages gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) oder länger als drei Monate den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als

- Austritt. In der zweiten Mahnung wird auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen.
- Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- 8. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand und/ oder deren Beauftragte/n zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- steuerliche Absetzbarkeit des Beitrags Gemäß aktuellem Freistellungsbescheid zugunsten des ibug e. V., ist der Verein nicht berechtigt für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlichen Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10 b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.